

## Maß- und Eichgesetz, MEG-Novelle 2013, Aussendung zur Begutachtung

Verweis	Art der Änderung	Originaltext	Begründung	Änderung
§ 38. (10)	Redaktionell	(10) Hersteller von Messgeräten haben den Eichbehörden und allen für diese Messgeräte ermächtigten Eichstellen jene Informationen und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen, die für die Eichung erforderlich und nicht bereits von § 38 Abs. 1 umfasst sind.	Es muss genauer definiert werden welche Informationen zu Verfügung gestellt müssen. Es muss eine Deadline für den Begriff „Unverzüglich“ festgelegt werden. Eine Festlegung auf welchem Weg die Daten zu Verfügung gestellt werden sollen wäre wünschenswert	(10) Hersteller von Messgeräten haben den Eichbehörden und allen für diese Messgeräte ermächtigten Eichstellen jene Informationen und Unterlagen <b>über Softwareversionen und/oder Checksummen</b> ,unverzüglich, <b>spätestens jedoch nach 10 Werktagen, auf elektronischem Weg</b> zur Verfügung zu stellen, die für die Eichung erforderlich und nicht bereits von § 38 Abs. 1 umfasst sind.
§ 45a. (1)	Redaktionell	(1) Geeichte Messgeräte dürfen ausschließlich von Eichbehörden oder von ermächtigten Eichstellen für den Ersatz von eichrechtlich nicht relevanten Teilen ohne nachfolgende Neueichung unter Einhaltung folgender Voraussetzungen geöffnet werden (kurzfristige Öffnung): 1. Die von der ermächtigten Eichstelle beantragten Anwendungsfälle und eingereichten Verfahrensanweisungen für die kurzfristige Öffnung wurden vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) geprüft und bewilligt; 2. Durch die Bestimmungen der vorgesehenen Verfahrensanweisungen für die kurzfristige Öffnung darf weder in eichrechtlich relevante Teile noch in die Software eingegriffen werden; 3. Die kurzfristige Öffnung darf nur von jener Stelle durchgeführt werden,	Es ist unmöglich alle Anwendungsfälle im vorhinein durch das BEV bewilligen zu lassen, da aufgrund der großen Menge an Waagentypen nicht jeder Anwendungsfall im voraus definiert werden kann. Es muss ausreichend sein, ein entsprechend festgeschriebenes Verfahren bei der Ermächtigungsstelle einzureichen. Eine Bewilligung jeder einzelnen Öffnung ist aus wirtschaftlicher Sicht unmöglich, da diese Öffnungen in der Regel bei Reparaturen durchgeführt werden müssen. Das Warten auf eine Bewilligung durch das BEV würde unnötig lange Standzeiten der Waagen hervorrufen.	(1) Geeichte Messgeräte dürfen ausschließlich von Eichbehörden oder von ermächtigten Eichstellen für den Ersatz von eichrechtlich nicht relevanten Teilen ohne nachfolgende Neueichung unter Einhaltung folgender Voraussetzungen geöffnet werden (kurzfristige Öffnung): 1. Die von der ermächtigten Eichstelle <b>beantragten Anwendungsfälle und</b> eingereichten Verfahrensanweisungen für die kurzfristige Öffnung wurden vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) geprüft und bewilligt; 2. Durch die Bestimmungen der vorgesehenen Verfahrensanweisungen für die kurzfristige Öffnung darf weder in eichrechtlich relevante Teile noch in die Software eingegriffen werden; 3. Die kurzfristige Öffnung darf nur von jener Stelle durchgeführt werden,

Maß- und Eichgesetz, MEG-Novelle 2013, Aussendung zur Begutachtung

		<p>welche auch die letzte Eichung durchgeführt hat;</p> <p>4. Das für die kurzfristige Öffnung berechnete Personal hat während der gesamten Öffnung anwesend zu sein;</p> <p>5. Vor der kurzfristigen Öffnung ist vom berechneten Personal zu prüfen, ob alle vorgesehenen Stempelstellen unverletzt sind und von der letzten Eichung nach Z 3 stammen;</p> <p>6. Eine Funktionsprüfung ist nach der kurzfristigen Öffnung vorzunehmen und zu dokumentieren;</p> <p>7. Alle durch die kurzfristige Öffnung verletzten Stempelstellen müssen wiederhergestellt werden und die Wiederherstellung ist zu dokumentieren;</p> <p>8. Die Meldung von kurzfristigen Öffnungen hat den gleichen Anforderungen wie</p>		<p>welche auch die letzte Eichung durchgeführt hat;</p> <p>4. Das für die kurzfristige Öffnung berechnete Personal hat während der gesamten Öffnung anwesend zu sein;</p> <p>5. Vor der kurzfristigen Öffnung ist vom berechneten Personal zu prüfen, ob alle vorgesehenen Stempelstellen unverletzt sind und von der letzten Eichung nach Z 3 stammen;</p> <p>6. Eine Funktionsprüfung ist nach der kurzfristigen Öffnung vorzunehmen und zu dokumentieren;</p> <p>7. Alle durch die kurzfristige Öffnung verletzten Stempelstellen müssen wiederhergestellt werden und die Wiederherstellung ist zu dokumentieren;</p> <p>8. Die Meldung von kurzfristigen Öffnungen hat den gleichen Anforderungen wie</p>
--	--	---	--	---

**austrolab**, c/o Sekretariat Irene Zirbs, Stadlauerstraße 39/6, A-1220 Wien  
Tel.: +43 664 2023778, Fax: 01 256 8585 13, E-Mail: i.zirbs@aon.at www.austrolab.at ZVR: 055485108

Wien, 12. Februar 2014